

V e r k ü n d e t

am 21. März 1958

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Karl P. & Co., GmbH, F.,
L.straße, vertreten durch ihren Geschäftsführer,
 2. des Konrad Sch. in Firma Karl P. & Co., F.,
L.straße,
- Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Autotransporteur Walter B. in H., K.-
Weg,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. März 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.Engels, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 21. Mai 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger beansprucht Schadenersatz wegen eines Unfalls, den er am 31. Dezember 1953 bei Verladearbeiten auf dem F[]er Geschäftsgrundstück der Erstbeklagten erlitten hat.

Der Kläger betreibt seit 1937 in H[] ein Güternahverkehrs-Unternehmen, dessen Alleininhaber und Konzessions-träger er war. Seine Frau Berta B[] hat sich außerdem im Jahre 1951 die Konzession für einen Güter-Fernverkehr erteilen lassen; nach der Behauptung des Klägers ist diese Konzession nur deshalb formell von seiner Frau beantragt worden, weil es wegen der schon erteilten Nahverkehrs-Konzession und eines Verkehrsunfalls mit tödlichem Ausgang ungewiß gewesen sei, ob er selbst sie erhalten würde. Nah- und Fernverkehr sind seitdem mit denselben, vom Kläger allein angeschafften Fahrzeugen betrieben worden, die auch nur mit seinem Namen beschriftet waren. Fremde Hilfskräfte sind vor dem Unfall nicht beschäftigt worden; vielmehr hat sich bei Fernfahrten stets der Kläger als Fahrer und seine Frau als Beifahrerin betätigt. Keiner der Eheleute hat vom anderen Arbeitslohn erhalten. Auch bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sind beide nicht als Arbeitnehmer gemeldet, sondern nur zu dem für Unternehmer und deren Ehegatten satzungsgemäß vorgeschriebenen Mindestsatz pflichtversichert gewesen.

Die Erstbeklagte, die ihre Hauptniederlassung in F[] und eine Filiale in H[] unterhält, hat jahrelang fast allwöchentlich durch den B[]-Fernverkehr eine Transportfahrt von H[] nach F[] und zurück aus-

- 3 -

führen lassen. Weitere vertragliche Beziehungen bestanden nicht. In dem geführten Schriftwechsel ist bis zum Unfall immer nur vom Kläger als Fuhrunternehmer die Rede gewesen, und der Kläger hat auch der Erstbeklagten gegenüber stets selbst und ohne Andeutung eines Vertretungsverhältnisses gezeichnet.

Am Morgen des Unfalltages hatte der Kläger einen unbeladenen Lastzug auf dem F. Geschäftsgrundstück der Erstbeklagten längsseits vor einer Laderampe aufgestellt. Er sollte dort 19 Kisten in der ungefähren Größe von 250 mal 225 mal 60 cm und einem Gewicht von je etwa 850 kg für die Rückfahrt nach H. übernehmen. Die Erstbeklagte hatte 9 Arbeiter zum Verladen abgestellt: eine Gruppe von 5 Mann - einschließlich des Zweitbeklagten als Kolonnenführers - hatte die Kisten hochkant auf Eisenwalzen durch ein Lagerhal-lentor auf die Rampe zu befördern, während es den übrigen 4 Mann oblag, die Kisten mit Hilfe eines Krans von dort auf den Lastzug hinüberzusetzen. Der Kläger war bei der Verladung dauernd zugegen. Als der Zweitbeklagte mit seinen Leuten gerade wieder eine Kiste auf die nach vorn etwas abfallende Rampe brachte, rollte diese Kiste infolge unzureichender Vorsorge des Zweitbeklagten bei dem seiner Leitung unterstehenden Transport plötzlich auf einer schief liegenden Walze nach links aus der vorgesehenen Richtung und kippte nach rechts um. Im Fallen streifte sie den an der Bordwand seines Wagens stehenden Kläger am Oberkörper und schloß ihm auf die Füße. Der Kläger erlitt mehrfache Brüche beider Fußwurzeln, mußte mehr als 10 Monate lang im Krankenhaus liegen und war auch zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung noch nicht wiederhergestellt. Die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen hat einen entschädigungspflichtigen Unfall im Betriebe des Klägers anerkannt. Die hinter den Beklagten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stehende Versicherungsgesellschaft hat inzwischen an den Kläger 2000 DM gezahlt.

Der Kläger beansprucht außer einem Schmerzensgeld Ersatz des dem B[REDACTED]-Fernverkehr aus dem Unfall entstandenen, ungedeckten geschäftlichen Schadens; denn er sei Alleininhaber dieses Betriebes und dementsprechend auch der Erstbeklagten gegenüber stets als Vertragsgegner aufgetreten. Der bis Ende 1954 entstandene geschäftliche Schaden bestehe insbesondere darin, daß infolge seines Ausfalls als Arbeitskraft fremde Hilfskräfte hätten beschäftigt werden müssen.

Das Landgericht wies die Klage unter Berufung auf §§ 898, 899 RVO ab. Das Oberlandesgericht hat gegen beide Beklagte - unter Vorbehalt eines Übergangs auf die Berufsgenossenschaft - die begehrte Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz des weiteren Schadens getroffen und die bezifferten Ansprüche auf Ersatz des Vermögensschadens sowie den Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, - die bezifferten Ansprüche auf Ersatz des Vermögensschadens in Richtung gegen den Zweitbeklagten allerdings nur zur Hälfte, weil dieser nur aus unerlaubter Handlung hafte und die andere Hälfte des Geschäftsverlustes des B[REDACTED]-Fernverkehrs die Ehefrau des Klägers als gleichberechtigte Gesellschafterin treffe. Die Revision der Beklagten, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

1. Vergebens bestreitet die Revision die Aktivlegitimation des Klägers hinsichtlich des geltendgemachten Vermögensschadens einschließlich des Feststellungsbegehrens.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts sind der Kläger und seine Frau gemeinschaftlich - und zwar als Gesellschafter bürgerlichen Rechts - Inhaber des Fuhrunternehmens "B- Fernverkehr" gewesen; zu dieser Auffassung nötigten mangels eindeutiger Anhaltspunkte für die Allein-Inhaberschaft eines einzelnen Ehegatten die gesamten Umstände: Die Frau habe für sich die Konzession erwirkt; die Fahrzeuge hätten dem Kläger gehört, der auch nach außen als Inhaber aufgetreten sei; beide Gatten hätten sich außerdem als Fahrer und Beifahrer in die zu leistende Arbeit geteilt. Lebensnahe Betrachtung der Sachlage müsse weiter zu der Annahme führen, daß die zur Zeit des Unfalls zwischen der Erstbeklagten und dem B- Fernverkehr bestehenden Vertragsbeziehungen auf Seiten des Fuhrunternehmens den wirklichen Inhaber, also die aus beiden Ehegatten bestehende Gesellschaft, zur Vertragspartei haben sollten. Dieser Gesellschaft gegenüber sei die Erstbeklagte kraft der bestehenden Vertragsbeziehungen verpflichtet gewesen, alle nötige Vorsorge zu treffen, daß der Kläger als Mitinhaber und Fahrer des B- Fernverkehrs bei der nach § 17 KVO ihr obliegenden Beladung des Lastzuges nicht zu Schaden komme. Sie habe sich insoweit ihres Verladekommandos als Erfüllungsgehilfen bedient, dessen offensichtliches schuldhaftes Versagen sie nach § 278 BGB gegen sich gelten lassen müsse. Aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung sei sie deshalb den Ehegatten wegen des

B-

ihnen aus dem Unfall erwachsenen Vermögensschadens ersatzpflichtig geworden. Die Anspruchsabtretung seiner Frau berechtigte den Kläger, Leistung dieses Gesamtschadensersatzes an sich selbst zu verlangen.

Die Revision meint, die Gesellschaft des Klägers und seiner Ehefrau sei, da sie ein Grundhandelsgeschäft im Sinne von § 1 Ziff. 5 HGB betrieben habe, ohne Rücksicht auf eine Eintragung im Handelsregister eine Offene Handelsgesellschaft mit allen ihren Wirkungen nach außen gewesen (§ 123 HGB), die deshalb wegen des Mehraufwandes für Ersatzarbeitskräfte selbst hätte klagen müssen (§ 124 HGB). Die Anspruchsabtretung seitens der Ehefrau sei daher rechtsunwirksam gewesen, und es werde überhaupt unzulässigerweise der mittelbare Vermögensschaden des Klägers und seiner Frau geltendgemacht, der jedoch nicht unter die Ausnahmenvorschriften der §§ 844, 845 BGB falle.

Die Revision übersieht dabei, daß der B[redacted]-Fernverkehr - wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts bedenkenfrei ergibt - weder nach seiner Art, noch nach seinem Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erforderte, sondern vielmehr wegen seiner Einfachheit und seines beschränkten Kundenkreises, den der Kläger mit seiner Frau persönlich zu bedienen vermochte, auch ohne kaufmännische Einrichtungen genügend übersichtlich war (§ 4 Abs. 1 HGB in der Fassung des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 - BGBl I 106; Würdiger in RGR-Komm. z.HGB, 2. Aufl. Anm. 14, 15 zu § 4; Schlegelberger-Hildebrandt HGB, 3. Aufl. Anm. 16 ff zu § 4). Kleingewerbetreibende im Sinne von § 4 Abs. 1 HGB aber können zum gemeinsamen Betriebe ihres Gewerbes gemäß § 4 Abs. 2 HGB eine Offene Handelsgesellschaft nicht

begründen, sondern nur eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden (Schlegelberger-Hildebrandt Anm. 25 aaO). Mit der Klage wird daher nicht mittelbarer, sondern unmittelbarer Schaden geltendgemacht.

Ob die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zutrifft, daß der Kläger und seine Frau als Gesellschafter bürgerlichen Rechts gemeinschaftlich Inhaber des Fernverkehrs-Unternehmens waren (vgl. BGHZ 8, 249; 10, 266, 281; gutachtliche Stellungnahme BGHZ 11, Anhang 34^x, 71^x; BVerfG Urt. vom 18. Dezember 1953 - NJW 1954, 65, 68), oder ob es sich lediglich um eine Mitarbeit der Frau im Geschäft des Klägers handelte, zu der sie nach § 1356 Abs. 2 BGB alter wie neuer Fassung (Gleichberg vom 18. Juni 1957 - BGBI I 609) verpflichtet war, braucht nicht entschieden zu werden. Denn da die Ehefrau ihre etwaigen Schadensersatzansprüche an den Kläger abgetreten hat, steht dessen Aktivlegitimation zur Geltendmachung des gesamten Schadens auch für den Fall einer Gesellschaft außer Zweifel.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht ferner einen Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO abgelehnt. In Einklang mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 21, 207) geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß eine Einschränkung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 898, 899 RVO die Eingliederung des Klägers in den Betrieb des erstbeklagten Unternehmens in der Art eingetragenen Arbeitnehmers voraussetzen würde, - ein Unterstellungsverhältnis also, dessen Vorliegen hier - wie das angefochtene Urteil ausführt - weder bewiesen, noch durch die Benennung weiterer Zeugen unter Beweis gestellt worden ist.

a) Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß die

Eigenschaft des Klägers als selbständigen Unternehmers einer Eingliederung in den fremden Betrieb nach Art eines Arbeitnehmers nicht entgegenstehe, weil es nicht auf seine theoretische Rechtsposition, sondern auf sein tatsächliches Verhalten ankomme. Bereits in seiner Entscheidung vom 19. März 1957 - VI ZR 277/55 = NJW 1957, 1319 Nr. 10 - hat der erkennende Senat ausgeführt, es sei kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, solche Fälle haftungsrechtlich anders zu entscheiden, als den wiederholt entschiedenen Fall des sog. Leiharbeiters; denn gerade die gesetzesspolitische Rechtfertigung der Sonderregelung des § 898 RVO lasse es nicht zu, Unterschiede in der Haftungsfreistellung danach zu machen, ob derjenige, der bei einer Arbeit in einem Betriebe einen Unfall erlitten hat, bereits als Arbeitnehmer einem anderen Betriebe angehört oder nicht.

b) Im Ergebnis erfolglos wendet sich die Revision indessen dagegen, daß das Berufungsgericht ein Unterstellungsverhältnis des Klägers gegenüber der Erstbeklagten verneint und dazu ausführt, eine von der grundsätzlichen Aufgabenteilung des § 17 KVO abweichende Rechtspflicht des Klägers, selbst mit anzufassen, könne mangels eindeutiger Abmachung selbst dann nicht angenommen werden, wenn er entgegen seinem Betreiben bei zahlreichen früheren Verladungen selbst zugefaßt haben sollte. Die Revision beruft sich auf das Urteil des erkennenden Senats vom 10. November 1954 - VI ZR 141/53 (= LM Nr. 4 zu § 899 RVO; VersR 1955, 40; VRS 8, 33), wo betont werde, es sei im Transportgewerbe üblich, daß der Fahrer eines LKW mit zupacke, wenn das zu befördernde Gut von den Leuten des aufliefernden Unternehmens auf das Fahrzeug geladen werde; deshalb liege diese Hilfeleistung im Sinne des zwischen Auflieferer und Fuhrunternehmer zustandegekommenen Beförderungsvertrags. Sei aber diese Hilfeleistung

- so führt die Revision aus - üblich und im angeführten Sinne zu bewerten, dann könne die Aufgabenteilung des § 17 KVO nicht eingreifen, weil das Gewohnheitsrecht weitere Verpflichtungen auferlege. Eine eindeutige Abmachung könne deshalb ^{zur} Ausschaltung der Aufgabentrennung nach § 17 KVO nicht verlangt werden. Ausschlaggebend sei vielmehr auf die tatsächliche Einordnung abzustellen, die sich nach der Übung richte.

Der Revision ist dahin beizutreten, daß eine bloße Rechtspflicht, sich in den Betrieb eines fremden Unternehmers in der Art eines Arbeitnehmers einzugliedern, zur Bewirkung des Haftungsausschlusses ebensowenig genügt, wie etwa haftungsrechtlich der bloße Abschluß eines Arbeitsvertrages die tatsächliche Arbeitsaufnahme zu ersetzen vermöchte. Die Eingliederung bestimmt sich andererseits auch nicht ohne weiteres nach der Üblichkeit, setzt vielmehr einen entsprechenden Willen sowohl des fremden Unternehmers oder seiner Vertreter, als auch des sich Eingliedernden, sowie eine diesem Willen entsprechende Betätigung voraus. Denn es geht nicht an, den Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 PVO auch auf solche Personen auszudehnen, die sich in einen fremden Betrieb weder eingliedern wollten oder sollten, noch auch eingegliedert haben, - selbst wenn sie auf Verlangen dazu verpflichtet gewesen wären. Maßgebend ist vielmehr auch hier - wie die Revision an anderer Stelle zutreffend betont - nicht die theoretische Rechtsposition, sondern das tatsächliche Verhalten.

Wo - wie hier - die Verladung nach Art und Gestalt, Maß und Gewicht des zu befördernden Gutes nur mit den Einrichtungen und Hilfskräften dessen vorgenommen werden kann, der es zur Beförderung aufliefert, liegt es - entsprechend

§ 17 KVO - in der Natur der Sache, daß der Auflieferer das Heranschaffen und Aufladen des Gutes auf das bereitgestellte Fahrzeug zu besorgen hat, während der mit der Ausführung des Transportes Beauftragte darauf hinzuwirken hat, daß bei der Beladung keine den Transport gefährdende Überbelastung oder ungleichmäßige Belastung des Fahrzeugs oder fehlerhafte Verstaung des Gutes auf der Ladefläche eintritt (BGH Urt. vom 10. November 1954 - VI ZR 141/53). Daß die zu transportierenden Kisten auf den Lastzug des Klägers geladen wurden, _____ fiel bei ihrer Größe und ihrem Gewicht hiernach in den Bereich der von der Erstbeklagten zu bewirkenden Leistungen.

Daß eine Mitwirkung des Klägers bei dieser, der Erstbeklagten obliegenden Tätigkeit nicht bewiesen ist, stellt das Berufungsgericht bindend fest. Eben das von der Revision hinsichtlich der Mithilfe des Klägers in Bezug genommene Ergebnis der Beweisaufnahme ergibt darüber hinaus, daß die Erstbeklagte und ihre Leute eine Mitwirkung des Klägers beim Aufladen der Kisten auch gar nicht wollten. Denn der Lade-
meister H. der Erstbeklagten bekundet ausdrücklich, daß beim Verladen mittels Krans die Kraftfahrer generell von ihnen ausgeschlossen würden, - wie denn auch von der Erstbeklagten eine Kolonne von 4 Mann ausschließlich zum Hinübersetzen der Kisten auf den Lastzug mittels des Krans abgestellt war. Sollte demgemäß der Kläger bei dem von der Erstbeklagten zu bewirkenden Aufladen der Kisten überhaupt nicht mitanfassen und hat er zudem dabei auch gar nicht Hand angelegt, so kann in der Tat nicht angenommen werden, daß er sich in die Verladekolonne der Erstbeklagten in der Art eines ihrer eigenen Arbeitnehmer eingegliedert hätte.

Die Voraussetzungen für einen Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO sind hiernach nicht dargetan.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen nicht zu Ungunsten der Beklagten durch Rechtsirrtum beeinflusst ist, war die Revision unter Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Hauß

Herr Bundesrichter
Heinrich Meyer ist beurlaubt
und an der Unterschrift
verhindert.

Meiß